

INTERNES REGLEMENT Nr 13

RECHTE UND PFLICHTEN DES KADERSPIELERS

0.1. Begriffsbestimmungen

- ◆ Dieses Interne Reglement wird mit [**IR-13**] bezeichnet.
- ◆ Im Zusammenhang mit dem [IR-13] sind alle Bestimmungen und Begriffe der Reglemente anwendbar.
- ◆ Der Begriff 'Kaderspieler' umfasst jedweden Spieler bzw. jedwede Spielerin, der (die) einem offiziellen und permanenten Verbandskader angehört.

0.2. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Förderung des Tischtennissports als Leistungs- und Wettkampfsport verfolgt die FLTT als eine ihrer Hauptaufgaben die Ausbildung von Spielern, die in den verschiedenen Alterskategorien eine hohe Konkurrenzfähigkeit auf internationaler Ebene erreichen können bzw. erreichen sollen.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung unterhält die FLTT ein Kadersystem, das im Rahmen ihrer materiellen und personellen Möglichkeiten alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, wie u.a. Wochentrainings, Lehrgänge im In- und Ausland, Wettkämpfe, sportmedizinische und schulische Betreuung, usw., umfasst.

Über die Aufnahme, die Versetzung (ggf.) sowie das Ausscheiden von Spielern in/aus die/den einzelnen Kadergruppen entscheidet der CD, auf diesbezüglichen (begründeten) Vorschlag der CCF, unter Berücksichtigung und Gewichtung folgender Kriterien:

- ◆ Vorschläge des verantwortlichen Sportdirektors und der zuständigen Verbandstrainer
- ◆ Alter in Bezug zum Trainingsalter
- ◆ Leistungsstärke anhand von erzielten Wettkampfergebnissen
- ◆ Tischtennisspezifischer Ausbildungsstand
- ◆ Trainingsumfang und Trainingseinsatz
- ◆ Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- ◆ Internationale Perspektive

Selektionen für internationale Einsätze werden allein vom verantwortlichen Sportdirektor, ggf. auf Vorschlag des (der) jeweils zuständigen Trainer(s), vorgenommen.

Hinsichtlich von Selektionen werden folgende Kriterien berücksichtigt und je nach Ziel der Wettkampf- bzw. Trainingsmaßnahme gewichtet:

- ◆ Spielstärke anhand von erzielten Wettkampfergebnissen
- ◆ Tischtennisspezifischer Ausbildungsstand
- ◆ Trainingsumfang und Trainingseinsatz
- ◆ Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- ◆ Ergebnisse und Verhalten bei vorherigen Selektionen
- ◆ Grad der langfristig leistungsorientierten Einstellung
- ◆ Internationale Perspektive

In einer FLTT-Selektion vertreten die jeweils selektionierten Kaderspieler ihr Land und ihren Verband (auf der internationalen Ebene) und müssen demzufolge als Vorbilder für die anderen TT-Spieler gelten. Die Kaderspieler sollen bzw. müssen deshalb bei ihrem Auftreten im In- und Ausland jener Verantwortung gerecht werden, die ihnen ihre Stellung in der Öffentlichkeit auferlegt.

Die Mitgliedschaft in den Verbandskadern ist grundsätzlich freiwillig. Die Modalitäten dieser Mitgliedschaft sowie der Mitarbeit in den Verbandskadern werden durch dieses IR festgelegt.

1. Die allgemeinen Rechte der Kaderspieler

- 1.1.** Die Kaderspieler haben das Recht, zwei Delegierte zu wählen oder zu bezeichnen, welche etwaige Anliegen und/oder Probleme der Verbandskader und/oder der Kaderspieler beim Sportdirektor und/oder bei den jeweils zuständigen Nationaltrainern und/oder bzw. beim Präsidenten der CCF und/oder beim CD vorbringen.

Die Kaderspieler sollen von jeder Möglichkeit Gebrauch machen, anstehende Probleme mit den Verbandsverantwortlichen zu diskutieren. Als erste Ansprechpartner hierzu gelten der verantwortliche Sportdirektor sowie die zuständigen Verbandstrainer, und erst danach der Präsident sowie die Mitglieder der CCF bzw. des CD.

- 1.2.** Im Prinzip können bzw. sollen nur Kaderspieler für internationale Einsätze des Verbandes selektioniert werden.
- 1.3.** Bei internationalen Einsätzen für den Verband hat jedwedes Mitglied einer Verbandsdelegation Anrecht auf eine Erstattung jener Kosten, die ihm ggf. beim Verlust oder bei der Beschädigung ihres Eigentums während der Dauer eines Einsatzes bzw. (ausnahmsweise) während der Reise zu einem Einsatz oder von dort zurück entstehen.

In diesem Zusammenhang gelten jedoch folgende Bedingungen und Einschränkungen:

- a. Für Verluste oder Beschädigungen, welche auf die eigene Nachlässigkeit der betroffenen Person zurückzuführen sind, wird keine Entschädigung vom Verband gewährt.
- b. TT-Material, TT-Kleidung, Geld, Schmuckstücke und ähnliches werden nicht ersetzt.
- c. Der Verband übernimmt die Haftung bis zu maximal vier Fünfteln (4/5) des Kaufpreises des verlustig gegangenen bzw. beschädigten Objekts, dies bis zu einem Höchstbetrag von 150,- Euro. Der Haftbetrag wird, ab dem Kaufdatum des betreffenden Objekts, pro Jahr um ein Fünftel (1/5) des Kaufpreises herabgesetzt.
- d. Die geschädigte Person muss jede(n) erlittene(n) Verlust oder Beschädigung sofort, an Ort und Stelle, dem jeweiligen Verbandsdelegierten melden, der diese Meldung dann zur weiteren Veranlassung an das Verbandssekretariat weiterleitet.

2. Die persönlichen Rechte des Kaderspielers

- 2.1.** Durch die Teilnahme an Kadertrainings und Lehrgängen sowie durch internationale Einsätze, erhält der Kaderspieler die Möglichkeit, seine Spielstärke entscheidend zu verbessern, was sowohl in seinem eigenen Interesse als auch in dem seines Vereins ist.
- 2.2.** Für seine internationalen Einsätze für den Verband wird der hierfür selektionierte Kaderspieler von der FLTT⁽¹⁾ mit jener für diese Einsätze notwendigen bzw. benötigten Sportkleidung ausgestattet.
(1) gemäß dem Vertrag der FLTT mit ihrem Materialsponsor
- 2.3.** Der Kaderspieler hat freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes im Inland.
- 2.4.** Im Falle einer Verletzung oder einer Erkrankung während eines internationalen Einsatzes für den Verband im In- oder Ausland hat der Kaderspieler Anrecht auf ärztliche Betreuung und Behandlung. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bietet der Verband dem Kaderspieler außerdem medizinische Hilfe als Vorbeugemaßnahme sowie im Falle von Sportverletzungen an.

3. Die persönlichen Pflichten des Kaderspielers

- 3.1.** Der Kaderspieler hat die Pflicht, das von der FLTT vorgeschriebene Trainingsprogramm einzuhalten und die diesbezüglichen Trainingsaufgaben durchzuführen. Er muss überdies bestrebt sein, selbständig seine physische Kondition zu verbessern und regelmäßig an jenen ihm zugänglichen Kadertrainings sowie an jenen für ihn eingeplanten bzw. vorgeschriebenen Lehrgängen und Wettkämpfen teilzunehmen.

Für jenen Kaderspieler, der in einem ausländischen Verein trainiert und/oder spielt, wird dessen Trainingsprogramm in Absprache mit seinem zuständigen Vereinstrainer festgelegt und regelmäßig überprüft.

- 3.2. Außer in ausreichend begründeten Ausnahmefällen ist der Kaderspieler dazu verpflichtet, jedwede Selektion des Verbands anzunehmen sowie an den sportlichen Verbandsorganisationen (wie u.a. den Individuellen Landesmeisterschaften, dem Kriterium, dem Masters-Cup, usw.) teilzunehmen.
- 3.3. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, jedwede Abwesenheit bei Kadertrainings dem jeweils zuständigen Trainer sowie jedwede Abwesenheit bei einer Selektion dem Sportdirektor bzw. dem zuständigen Trainer so früh wie möglich mündlich, und danach dem Verbandssekretariat schriftlich, zu melden und zu begründen.

Bei mehrmals unentschuldigtem Fehlen bei Kadertrainings bzw. bei unentschuldigtem Fehlen bei Selektionen trifft der CD, auf Vorschlag des Sportdirektors, entsprechende Disziplinarmaßnahmen.

Der Kaderspieler soll seine persönlichen Urlaubszeiten weder in den Vorbereitungsphasen zu den sportlichen Höhepunkten noch während diesen einplanen bzw. festlegen.

- 3.4. Der Kaderspieler soll schulische und berufliche Probleme möglichst frühzeitig dem Sportdirektor oder dem für ihn zuständigen Trainer bekannt geben und mit diesem besprechen.

- 3.5. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, sich in sportlicher Hinsicht vorbildlich zu benehmen.

Demzufolge muss er:

- ♦ sich beim Training und bei Wettkämpfen voll einsetzen und diszipliniert benehmen;
- ♦ in Training und Wettkampf seine Mannschaftskameraden und andere Kaderspieler unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten;
- ♦ jedwede Selektion des Verbandes sowie jedwede Entscheidung der Mannschafts- und Delegationsleiter respektieren;
- ♦ die Entscheidungen des CD sowie der CCF annehmen und respektieren;
- ♦ von schädigenden Äußerungen über den Verband, die Verbandsfunktionäre, die Verbandstrainer und die anderen Kaderspieler in der Öffentlichkeit absehen;
- ♦ Diskussionen ausschließlich intern (d.h. mit der Mannschaftsleitung, den Mannschaftskollegen, usw.) führen und Kritik ausschließlich intern äußern.

- 3.6. Der Kaderspieler verzichtet auf die Einnahme und Benutzung jeglicher leistungsfördernder Medikamente und/oder sonstiger Mittel, die laut den diesbezüglichen Bestimmungen und Reglementen als Doping-Mittel eingestuft sind.

Im Sinne des vorherigen Abschnitts gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten und Reglemente, und insbesondere die folgenden Richtlinien:

- ♦ bei einer sich als notwendigen erweisenden medizinischen Behandlung muss der Kaderspieler den ihn behandelnden Arzt über die Tatsache informieren, dass er Leistungssportler ist, und sich über die Unbedenklichkeit der ihm verschriebenen Medikamente hinsichtlich der Doping-Bestimmungen vergewissern;
- ♦ der Kaderspieler muss sich, sowohl bei Wettkämpfen als auch während den Trainings- und/oder Lehrgangsphasen, jedweder Doping-Untersuchung unterziehen, die ihm von einer hierzu offiziell bevollmächtigten Stelle abverlangt werden.

- 3.7. Der Kaderspieler ist gehalten, die ihm vom Verband überlassene Sportkleidung sorgfältig zu pflegen und sie dem Verband ggf., gemäß dessen Anordnungen, zurückzugeben.

Der Kaderspieler ist außerdem gehalten, im Rahmen jedweder Verbandsselektion ausschließlich die ihm vom Verband zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu tragen. Diese Ausrüstung darf er hingegen nicht benutzen bzw. tragen, wenn er an einer TT-Aktivität (Training, Wettkampf usw.) privat oder als Vereinsspieler teilnimmt.

- 3.8. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, jedwede ihm von der FLTT bekannt gegebene Abmachung der FLTT mit Sponsoren (in Bezug auf Sportkleidung, Beteiligung an Werbemaßnahmen, usw.) zu beachten und zu respektieren.

Der Kaderspieler darf private Werbeverträge nur nach vorheriger Absprache mit dem Verband eingehen bzw. abschließen.

- 3.9. Der Kaderspieler ist dazu verpflichtet, dem Verbandssekretariat die von ihm in einer ausländischen Vereinsmannschaft erzielten Resultate unverzüglich, schriftlich und vollständig zukommen zu lassen.

- 3.10. Der Kaderspieler muss nach bestem Können dazu beitragen, dass der TT-Sport in der Öffentlichkeit ein möglichst hohes Ansehen genießt und dass dieses nicht beschädigt wird.

Bei jedwedem Einsatz für den Verband muss der Kaderspieler, auf Anweisung des jeweils zuständigen Verbandsverantwortlichen, sich für Fotos, Interviews, Pressekonferenzen usw. zur Verfügung stellen und die Journalisten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit respektieren und unterstützen.

- 3.11. Durch die Unterzeichnung der «*Déclaration en matière de protection des données*» hat der Kaderspieler der FLTT das Recht zugestanden, persönliche Daten ihn betreffend zu speichern, wie u.a. Pass, Fotos, Videos, sportliche Resultate, usw.

Mit der Annahme seiner Aufnahme in die Verbandskader stimmt der Kaderspieler überdies implizit der Nutzung seines Namens sowie von Video-Aufnahmen und/oder Fotos, die ihn als Spieler darstellen, durch den Verband, zu Werbe- oder Promotionszwecken, zu. Überdies erlaubt er dem Verband implizit die Abtretung der vorbezeichneten Aufnahmen an Verbandssponsoren sowie an die Presse.

- 3.12. Nach seinem Austritt aus dem Verbandskader muss der Kaderspieler das ihm vom Verband zur Verfügung gestellte Kleidermaterial sofort, und ohne weitere Aufforderung, an den Verband bzw. an das Verbandssekretariat zurückzugeben.

Nicht zurückgegebene Kleidungsstücke werden dem Kaderspieler bzw. dessen Verein mit den folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

- Trainingsanzug: 80.- EUR
- T-Shirt: 30.- EUR
- Short: 30.- EUR

4. Verschiedenes

- 4.1. Bei jedwedem Verstoß des Kaderspielers gegen eine oder mehrere jener hier vorhin festgelegten Pflichten kommen die Bestimmungen der Art. 4.4.101. bis 4.4.104. der Reglemente zur Anwendung.

- 4.2. Sanktionen können gemäß den Bestimmungen von Kapitel 'B' der Strafskala (IR-04, Artikel 148, 171, 172, 173) verhängt werden und können bis zum Ausschluss aus dem Verbandskader führen.

- 4.3. Für den volljährigen Spieler des A-Kaders und/oder eines COSL-Kaders werden die Bestimmungen dieses IR durch spezifische, und im Prinzip auf die Ausübung des TT-Sports als Hochleistungssport bezogene Zusatzbestimmungen ergänzt. Diese Bestimmungen, die im Anhang aufgeführt sind, gelten für die hiervon betroffenen Spieler als integraler Bestandteil der Bestimmungen dieses IR.

ANHANG : Zusatzbestimmungen für Spieler des A-Kaders und/oder eines COSL-Kaders.

Die nachfolgenden Zusatzbestimmungen gelten, im Prinzip, ausschließlich für die volljährigen Spieler des A-Kaders und/oder eines COSL-Kaders. Durch CD-Beschluss, auf diesbezüglichen Vorschlag der CCF, können sie jedoch auch individuell auf einzelne Jugendspieler ausgedehnt bzw. angewandt werden.

(A) Rechte des Spielers

(A.1) Der sportliche Bereich

Im sportlichen Bereich bietet der Verband dem hierzu berechtigten Kaderspieler folgende Unterstützung zur Steigerung seines sportlichen Leistungsvermögens an:

- a) regelmäßiges Training und periodische Lehrgänge in Trainingsgruppen mit hohem Spielniveau, sowohl im Inland als auch im Ausland;
- b) gezielte Betreuung zwecks Verbesserung seiner physischen Kondition und Entwicklung;
- c) Einsatz, jedoch ausschließlich bei Qualifikation bzw. bei Selektion durch den hierfür zuständigen Sportdirektor, und ohne jedwede diesbezügliche Garantie seitens des Verbands, bei qualitativ hochwertigen internationalen Wettkämpfen, wie z.B. Olympische Spiele, Europaspiele, Welt- bzw. Europa-Meisterschaft sowie ggf. Qualifikationsturniere zu diesen Meisterschaften, Turniere der WTT-Serie, Internationale Meisterschaften, Spiele der Kleinen Staaten Europas, usw.

(A.2) Der medizinische Bereich

In Zusammenarbeit mit der sportmedizinischen Kommission des COSL gewährt der Verband dem hierzu berechtigten Kaderspieler:

- a) medizinische und paramedizinische Betreuung im sportspezifischen Bereich sowie regelmäßige medizinische Überwachung und Kontrolle;
- b) auf diesbezüglichen Wunsch bzw. auf diesbezügliche vorherige Anfrage seitens des Spielers, individuelle psychologische Beratung und Betreuung.

Falls kinesitherapeutische Betreuung notwendig ist oder für nötig erachtet wird, muss - außer bei Dringlichkeit – die folgende Vorgehensweise beachtet und eingehalten werden:

- a) Einzel-Behandlungen ohne direkten Zusammenhang mit einer Verletzung, müssen im Voraus mit dem Sportdirektor oder dem zuständigen Verbandstrainer abgesprochen werden.
 - b) Bei Sportverletzungen, die eine längere kinesitherapeutische Behandlung verlangen, muss der betroffene Spieler unbedingt einen Arzt aufsuchen, um sich von diesem ggf. die notwendige kinesitherapeutische Behandlung verschreiben zu lassen.
 - c) Bei dringenden Fällen oder Notfällen muss sofortige Hilfe gewährt werden, auch wenn dadurch von den vorgenannten Bestimmungen unter a) bzw. b) abgewichen werden muss. Der Sportdirektor oder der jeweils zuständige Verbandstrainer sind jedoch bei solchen Fällen so schnell wie möglich vom Vorfall in Kenntnis zu setzen.
- ◆ Es steht dem Spieler frei, die ihm von einem Arzt verschriebene kinesitherapeutische Behandlung bei einem Kinesitherapeuten seiner Wahl durchführen zu lassen, wobei es sich jedoch empfiehlt sich diesbezüglich - so weit wie möglich - an jene von der FLTT verpflichteten Kinesitherapeuten zu wenden.
 - ◆ Die FLTT übernimmt die Unkosten einer kinesitherapeutischen Behandlung nur dann, wenn alle Möglichkeiten zu einer teilweisen bzw. vollständigen Zurückerstattung der Unkosten, durch die Gesundheitskasse (CNS) sowie - falls möglich - durch die CSMS, erschöpfend genutzt worden sind.

(A.3) Der berufliche Bereich

Der Verband berät und unterstützt den Kaderspieler nach Möglichkeit in beruflichen Angelegenheiten, falls dieser ausdrücklich einen entsprechenden Wunsch gegenüber dem Verband äußert. Insbesondere unternimmt bzw. veranlasst der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten alles Nötige im Zusammenhang mit der Anfrage beim Sportministerium von Sport-Urlaub für den Spieler bei dessen Einsätzen im Interesse des Verbands.

(A.4) Preisgelder und sonstige Gewinne

Preisgelder und andere Gewinne, welche der Spieler bei Wettkämpfen gewinnt, fallen ihm uneingeschränkt persönlich zu.

(A.5) Rückerstattung von Kosten

Bei rechtmäßiger Erfüllung seiner Pflichten hat der Spieler überdies Anrecht auf die (Rück-)Erstattung durch den Verband der ihm durch seine Tätigkeit als Leistungssportler spezifisch bzw. zusätzlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit jenen Einsätzen (Trainings, Lehrgänge, Wettkämpfe), zu denen er vom Verband entweder nominiert oder anderweitig beordert bzw. berechtigt worden ist.

Hierzu wird dem Spieler pro Jahr ein (maximales) Budget (= '**Support-Kredit**') zur Verfügung gestellt, das er im Rahmen seiner Aktivität als Leistungssportler zur Deckung der folgenden Ausgaben nutzen kann:

- a) für Fahrten in seinem Privatfahrzeug, für u.a. die Teilnahme an den Kadertrainings bzw. an Verbandslehrgängen, für die Anfahrten zu Treffpunkten für internationale Einsätze sowie für Fahrten zu Arzt- oder Kiné-Besuchen infolge einer durch die Ausübung des TT-Sports erfolgten Sportverletzung;
- b) für die Anschaffung von TT-Schlägern und/oder Schlägerbelägen;
- c) bei Aufenthalt im Ausland: für Lebenshaltungskosten (Miete oder andere Wohnkosten, Nahrungsmittel, öffentliche Verkehrsmittel, usw.);
- d) für andere Ausgaben wie z.B. medizinische Mittel, sporttechnische Hilfsmittel, Kleidung, Sportschuhe, usw.

Der dem Spieler zur Verfügung gestellte (persönliche) Support-Kredit wird vom CD, auf diesbezüglichen Vorschlag der CCF, unter Berücksichtigung und Gewichtung der folgenden Kriterien, festgelegt:

- die Platzierung des Spielers in der ITTF-Weltrangliste und/oder in der ETTU-Europarangliste;
- das Entwicklungspotenzial des Spielers;
- das Potenzial des Spielers zur Qualifikation für internationale Top-Wettbewerbe bzw. zur Realisierung von Top-Ergebnissen bei internationalen Wettbewerben
- die Entfernung des Wohnorts des Spielers zum Trainingszentrum (im Prinzip in der 'Coque');
- jener Betrag, der dem Spieler ggf., falls er dem COSL-Kader angehört, persönlich vom COSL zugeteilt bzw. ausbezahlt worden ist

Zwecks der Liquidierung seines Support-Kredits muss der Spieler jeweils bis spätestens am 15. Januar bzw. am 15. Juli eine Aufstellung im VBS einreichen begreifend alle jene von ihm selbst - im Zusammenhang mit seiner Aktivität als TT-Spieler - getätigten Ausgaben während jenen sechs diesem Termin voraus-gegangenen Monaten. Für jedwede Ausgabe, die den Betrag von dreißig (30,00) EUR überschreitet ⁽²⁾ ist dieser Aufstellung ist eine Kopie beizufügen der diesbezüglichen Rechnung oder Quittung.

(2) In einem speziellen Bedarfsfall kann der Verband auch Kopien anderer Belege beim Spieler anfordern

Für Fahrten in seinem Privatfahrzeug darf der Spieler dem Verband eine Entschädigung von 0,20 EUR pro gefahrenen KM ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ im Rahmen seines Support-Kredits verrechnen.

- (3) Berücksichtigt werden in der Regel nur die Fahrtkosten vom Wohnort des Spielers in Luxemburg zum Trainingsort bzw. zum Treffpunkt bzw. zum Arzt- oder Kiné-Cabinet; wenn der Spieler eine Fahrt nicht von seinem Wohnort aus antritt, sondern z.B. ab seiner Arbeitsstelle, ab der von ihm besuchten Schule, usw., so dürfen nur die [von diesem Abfahrort aus] zusätzlich zurückgelegten KM angerechnet werden.
- (4) Hat der Spieler seinen Wohnsitz im Ausland, so gilt für ihn als Abfahrtsort für jene Strecke, die er abrechnen darf, jener Grenzort über welchen er, ab seinem Wohnsitz, auf dem kürzt möglichen Weg zum Zielort in Luxemburg einreisen kann.

Wenn der Spieler im Rahmen eines internationalen Einsatzes (Wettbewerb, Lehrgang, ...) als Team-Fahrer eingesetzt wird, d.h. einen oder mehrerer andere Spieler in seinem Privatfahrzeug mitnimmt, so darf er eine solche Fahrt separat abrechnen, ohne dass diese Fahrt auf seinen Support-Kredit angerechnet wird. Für eine Fahrt als Team-Fahrer darf der Spieler dem Verband eine Entschädigung von 0,30 EUR pro gefahrenen KM verrechnen.

Zu jedweder der hier vorher aufgeführten Regelungen kann der CD, bei berechtigten Gründen, individuelle Ausnahmen zu dieser Regelung verfügen.

(B) Die Pflichten des Spielers

Der Spieler hat die Pflicht, bei Aufnahme als Einzel- oder als Mannschaftssportler in einen COSL-Kader die entsprechenden vom COSL verfügbaren '*Lignes de conduite générales*' zu beachten und einzuhalten sowie, falls vom COL verlangt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem COSL anzunehmen und zu unterschreiben.

Der Spieler muss nach bestem Können an den vom Sportdirektor bzw. von dem hierfür zuständigen Verbandstrainer für ihn festgelegten Trainings- und Lehrgangs-Programmen sowie sonstigen Maßnahmen teilnehmen. In diesem Sinn gelten allgemein folgende Richtlinien:

- • regelmäßige Teilnahme an den Trainings des Verbandskaders an Wochentagen;
- • Teilnahme an jenen Verbands-Lehrgängen, zu denen er eingeladen wird.

Der Spieler koordiniert sein individuelles Trainingsprogramm mit dem Sportdirektor bzw. mit dem für ihn zuständigen Trainer.

Der Spieler bemüht sich permanent, und soweit erforderlich durch Eigeninitiative, seine allgemeine physische Kondition zu verbessern.

Der Spieler steht, sofern er vom Sportdirektor nominiert worden ist, für Selektionen des Verbandes bereit und nimmt bedingungslos an jenen vom Verband festgelegten internationalen Maßnahmen (Wettkämpfe, Lehrgänge, usw.) teil.

Der Spieler trägt bei jedweden offiziellen Einsatz oder Auftritt, für den er vom Verband nominiert worden sind, immer die offizielle, ihm vom Verband zur Verfügung gestellte Verbands-Kleidung bzw. Ausrüstung.

Der Spieler nimmt, vor dem Unterschreiben jedweder persönlichen Vereinbarung (Vertrag, Abmachung, usw.) betreffend Angelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Leistungssportler und Mitglied des Verbandskaders stehen, wie z.B. persönliche Sponsoren, persönliche Werbung, Arbeitsregelungen, zeitliche Beanspruchung durch einen Verein, usw., Rücksprache mit dem Sportdirektor und/oder mit dem Präsidenten der CCF und unterrichtet diese(n) vom Inhalt der von ihm zu unterschreibenden Vereinbarung.

Zwecks Vermeidung jedweder Unvereinbarkeiten sowie sich widersprechender Bestimmungen in Vereinbarungen oder Abmachungen, die einerseits von den Spielern selbst und andererseits vom Verband eingegangen worden sind, darf der Spieler Vereinbarungen der im vorherigen Abschnitt beschriebenen Art nicht ohne die VORHERIGE ZUSTIMMUNG des Verbands weder eingehen noch unterschreiben.